

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Erfurter Stadtrat
Frau
Astrid Rothe-Beinlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – öffentlich
DS 2641/16 - Verfassungsrechtlich bedenkliches Sortiment auf dem Flohmarkt

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rothe-Beinlich,
Ihre Anfragen beantworte ich wie folgt:

Erfurt,

- 1. Inwieweit hat die Stadtverwaltung bzw. der Veranstalter der Flohmärkte Kenntnis darüber, was dort angeboten wird – und kommt es bei Auffinden bzw. Antreffen von verfassungsfeindlichen Symbolen und Objekten in den Sortimenten zu rechtlichen Konsequenzen?*

Die Stadtverwaltung hat im Vorhinein keinerlei Kenntnis vom Angebot der Flohmärkte. Die Flohmärkte in der Thüringenhalle werden von einer Agentur als Veranstalter durchgeführt. Die Natur des Flohmarktes schließt darüber hinaus aus, dass selbst die/der Veranstalter/in im Detail über das Angebot der Händler/innen informiert ist. Insofern kann die Feststellung über die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole und Objekte in den Sortimenten der Händler/innen tatsächlich erst vor Ort erfolgen.

Bei den von der betreffenden Veranstaltungsagentur seit einigen Jahren regelmäßig durchgeführten Nachtflohmärkten gab es bislang keine entsprechenden Vorfälle. Insofern können die möglichen Konsequenzen nicht durch Erfahrungswerte belegt werden.

Erste/r Ansprechpartner/in für den Erfurter Sportbetrieb hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Regularien ist zunächst die/der Veranstalter/in. Sofern dieser den vertraglichen Bestimmungen zuwider agiert, besteht für die einzelne Veranstaltung ein außerordentliches Kündigungsrecht (vgl. Antwort zu 2). Dass darüber hinaus Strafanzeigen gegen die/den einzelne/n Händler/in möglich wären, wird hierdurch generell nicht ausgeschlossen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Inwieweit gibt es Auflagen seitens der Veranstalter, was verkauft werden darf und wie werden diese kommuniziert bzw. wird die Umsetzung kontrolliert?

In den Mietverträgen für Veranstaltungen in der Thüringenhalle ist ausdrücklich verankert, dass die/der Mieter/in bei deren Durchführung die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten hat. Darüber hinaus verpflichtet sich der/die Mieter/in, dass der Mietzweck bzw. die Veranstaltung keine extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben darf und dass weder in Wort noch in Schrift die Freiheit des Menschen verletzt, noch Symbole, die im Geiste verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen, verbreitet werden dürfen.

Zudem enthält der Vertrag eine Regelung zur außerordentlichen Kündigung, für den Fall der Missachtung der vorgenannten Vereinbarung (Punkt 13.4 c)).

Der Verkauf von Waren auf dem Flohmarkt ist daher nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (hier insbesondere §§ 86, 86a StGB) zulässig. Weitergehende Auflagen zum Inhalt der zum Verkauf angebotenen Waren bestehen nicht.

Die Durchsetzung dieser Auflage gegenüber den Händlern ist zuvorderst Angelegenheit der/s Mieterin/s bzw. Veranstalterin/s.

Die betreffende Mieterin ist, wie bereits erwähnt, seit einigen Jahren regelmäßig in der Thüringenhalle mit Nachtflohmärkten präsent. Sie gilt bis dato als zuverlässige Vertragspartnerin, auch nach Rücksprache mit dem Bürgeramt, Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten liegen bislang keine gegenteiligen Erfahrungen vor. Sie selbst kontrolliert vor Ort die Einhaltung der vertraglichen Auflagen und war entrüstet, als sie im Zuge der Beantwortung dieser Anfrage mit entsprechenden Vorwürfen konfrontiert wurde. Sie verwies in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Belehrung aller Händler zur Einhaltung der Auflagen. Zudem finden die Veranstaltungen generell in Gegenwart von Mitarbeitern des Erfurter Sportbetriebes statt, die ebenfalls bislang keine Anzeichen auf Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen wahrnehmen konnten. Darüber hinaus haben die zuständigen Ordnungsbehörden jederzeit die Möglichkeit, ihrerseits Kontrollen durchzuführen.

3. Falls die Vorwürfe zutreffen - liegen bereits Anzeigen gegen den/die Anbieter vor?

Nein.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein